

## V.10 Institutionen und Organisationen

**Institutionen** lassen sich mit einem Bild des amerikanischen Wirtschaftswissenschaftlers Douglass North als die „Spielregeln“ der Gesellschaft beschreiben (1990, 3). Sie umfassen all diejenigen formellen und informellen Sets von Regeln, Normen und Praktiken, die Erwartungen an menschliches Handeln formulieren, es mit spezifischen Bedeutungen versehen, soziale Rollen definieren und die mit ihnen verbundenen Rechte, Pflichten und Kompetenzen festlegen. Beispiele für Institutionen sind die Familie, Verfassungen und Gesetze, Kasten- und Standesordnungen, der Rechts- bzw. Linksverkehr, das Schlangestehen an der Supermarktkasse sowie die politischen Institutionen des Staates mitsamt den sie konstituierenden Normen.

Allgemein gesprochen besteht die Funktion von Institutionen darin, die Handlungsoptionen gesellschaftlicher Akteure zu strukturieren und somit soziale Ordnung zu erzeugen. Diese Funktion erfüllen sie durch verschiedene Mechanismen, zu denen Sozialisationsprozesse, die Kommunikation normativer Erwartungen und die Bereitstellung von Anreizen und Sanktionen gehören (vgl. Scott 2014, 55-86).

Manche der oben beispielhaft genannten Institutionen wirken als regulative bzw. konstitutive Regeln (dazu Searle 1969, 33-42) unmittelbar auf ihre Adressaten ein: So reicht die Existenz von Verkehrsregeln zumindest im Prinzip aus, um das Verhalten der Verkehrsteilnehmer zu regulieren und die Institution der Familie konstituiert ganz unmittelbar eine Vielzahl von Ansprüchen, Pflichten und normativen Befugnissen, die sich aus den Rollen von Eheleuten, Kindern oder Eltern ergeben. Andere Institutionen, wie etwa die politischen Institutionen des Staates (s. Kap. IV. 10), sind hingegen auf die Unterstützung bestimmter Akteure angewiesen. So bedarf die Legislative eines Parlaments, das Gesetze verabschiedet, die Judikative der Gerichte, die Urteile fällen und die Exekutive der Verwaltung und Polizei, die politische Entscheidungen um- und durchsetzen. Bei dieser Art von kollektiven Akteuren handelt es sich um **Organisationen**. Während Institutionen im Kern Regeln sind, handelt es sich bei Organisationen um eine bestimmte Art von gesellschaftlichem „Spieler“ (North 1990, 4f.), dessen Handeln einerseits durch diese Regeln strukturiert wird, der sie aber andererseits durch sein Handeln interpretiert und ggf. weiterentwickelt. Von anderen Akteuren, wie etwa natürlichen Personen, unterscheiden sich Organisationen dadurch, dass sie bestimmte Zwecke verfolgen, ihnen mehrere Akteure als Mitglieder angehören und sie ein System von internen Normen aufweisen, das die Aufgaben der Organisationsmitglieder festlegt, ihre Handlungen koordiniert und auf die Verwirklichung der Organisationsziele ausrichtet. Aufgrund dieser

normativen Binnenstruktur können die Handlungen, die Personen im Rahmen ihrer Organisationsrollen vornehmen, im Regelfall immer auch der Organisation als kollektivem Akteur, und nicht nur dem individuellen Mitglied, zugeschrieben werden (vgl. Pettit 2007).

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Institutionen und **Organisationen** ganz erheblich die Gestalt unserer sozialen Welt formen. Sie sind es, die abstrakt festlegen und konkret durchsetzen, welche Verteilung von Vor- und Nachteilen in einem Gemeinwesen gilt. Mehr noch, nicht nur die Verteilung von Rechten und Pflichten wird in modernen Gesellschaften ganz überwiegend durch **Institutionen** bestimmt und mit Hilfe von Organisationen verwirklicht, sondern die meisten der zu verteilenden Güter und Lasten werden selber erst durch Institutionen erzeugt: Studienplätze und Bundestagsmandate, Steuerbescheide und Arbeitsverträge, Unterhaltsansprüche und Eigentumsrechte sind Beispiele für solche „sozialen Tatsachen“, die erst durch Institutionen geschaffen werden (Searle 1995). Diese grundlegende Bedeutung von Institutionen und Organisationen für menschliche Gesellschaften macht diese zu einem – wenn nicht gar dem zentralen (Rawls 1975, 19) – Gegenstand von Theorien der Gerechtigkeit. Dabei lassen sich zwei Hinsichten unterscheiden, in denen Institutionen und Organisationen für Fragen der Gerechtigkeit eine zentrale Rolle spielen: Zum einen ist fraglich, ob die Errichtung von Institutionen selber eine zentrale Forderung der Gerechtigkeit ist, zum anderen wird diskutiert, ob Institutionen der exklusive Gegenstand der Gerechtigkeit sind, d.h. ob gerechte Institutionen ausreichen, um von einer gerechten Gesellschaft sprechen zu können.

### **Institutionen als Forderung der Gerechtigkeit**

Institutionen üben einen tiefgreifenden Einfluss auf die Lebenschancen der Bürgerinnen und Bürger moderner Gesellschaften aus. Aus diesem Grund ist die Gerechtigkeit *vorhandener* Institutionen eines der zentralen Probleme, mit dem sich jede Theorie der Gerechtigkeit beschäftigen muss. In gewisser Weise jedoch noch grundlegender ist die Frage, ob das *Vorhandensein* von Institutionen – d.h. hier insbesondere politischer Institutionen – selber eine Forderung der Gerechtigkeit ist. Bedarf es solcher Institutionen, um eine gerechte Gesellschaft zu errichten? Und wenn ja, wie genau ist dieser Zusammenhang zu verstehen? Welche Gerechtigkeitsprobleme sind es, die sich nur mit Hilfe von Institutionen lösen lassen?

Anhand der Antworten auf diese Fragen lassen sich drei Traditionen des politischen Denkens unterscheiden, die bis heute die philosophische Debatte zur Bedeutung von Institutionen

bestimmen: (1.) Der **philosophische Anarchismus**, der alle unfreiwilligen und zwangsbewehrten Institutionen als Verstoß gegen individuelle Rechte ablehnt, (2.) klassisch-liberale und naturrechtliche Positionen, die die Funktion von Institutionen vor allem in der fairen und verlässlichen *Durchsetzung* natürlicher Rechte erblicken, und (3.) schließlich Ansätze in der Tradition von Kants politischer Philosophie, die annehmen, dass die verbindliche *Definition* der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsmitglieder durch Institutionen eine notwendige Voraussetzung für ein gerechtes Gemeinwesen ist.

(1.) Philosophische Anarchisten wie William Godwin im 18. Jh. (2013) oder gegenwärtig John Simmons (2001, 102-121) lehnen (unfreiwillige) politische Institutionen als ungerechtfertigte Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ab. Dieser Position zufolge handelt es sich bei den von politischen Institutionen ausgehenden Normen und Entscheidungen um *Eingriffe*, weil der mit ihnen einhergehende Anspruch auf Rechtsgehorsam und die Androhung von Zwang bei Nicht-Befolgung unweigerlich mit dem anarchistischen Ideal der freien Selbstbestimmung des Individuums kollidieren. Als *ungerechtfertigt* werden diese Eingriffe abgelehnt, weil sie aus anarchistischer Perspektive nicht notwendig sind, um gerechte Verhältnisse zu sichern: Autonome Personen, so die These, könnten ihre Gerechtigkeitspflichten auch unabhängig von politischen Institutionen erfüllen. Sie seien daher weder zum Aufbau von, noch zum Gehorsam gegenüber solchen Institutionen verpflichtet (Simmons 2001, 154f.).

Die anarchistische These von der moralischen Autarkie der Individuen beruht auf drei Prämissen: Dies sind die Annahmen, dass (a) ein umfassendes System konkreter Gerechtigkeitspflichten unabhängig von der Setzung durch Institutionen existiert (ontologische Prämisse), (b) der Gehalt dieser Pflichten von den Akteuren durch den Gebrauch ihrer individuellen Vernunft verlässlich erkannt werden kann (epistemische Prämisse) und (c) sich ein befriedigendes Niveau der Pflichterfüllung ohne die Androhung von institutionellem Zwang gewährleisten lässt (empirische Prämisse). Diese Annahmen werden allerdings von Kantianischen und liberal-naturrechtlichen Ansätzen nicht, bzw. nur eingeschränkt, geteilt. Die gerechtigkeits-theoretische Funktion politischer Institutionen ergibt sich in diesen Traditionen gerade an den Stellen, an denen die moralische Selbstgenügsamkeit der Individuen bestritten wird.

(2.) Liberale **Naturrechts**denker teilen mit den Anarchisten die Annahme, dass ein umfassendes System natürlicher Rechte existiert, das konkrete Anforderungen an das Handeln der Akteure stellt. Hinsichtlich der epistemischen Eindeutigkeit und der verlässlichen

Durchsetzung dieser Rechte in einem vorinstitutionellen Zustand sind sie jedoch deutlich skeptischer. So geht John Locke in seiner *Zweiten Abhandlung über die Regierung* zwar einerseits davon aus, dass in einem Naturzustand ohne politische Institutionen „jeder die vollziehende Gewalt des Gesetzes der Natur innehat“ (1977, II. § 13) und berechtigt sei „Vergehen gegen jenes Gesetz so zu bestrafen, wie es nach seinem nüchternen Sachverstand der jeweilige Fall erfordert“ (ebd., § 9). Andererseits warnt er jedoch davor, dass ein solches System der privaten Rechtsauslegung und -anwendung zu ungerechten Ergebnissen tendiere und letztlich die Rechtssicherheit aller zu untergraben drohe. Zum einen, weil die Streitparteien aufgrund ihrer Eigenliebe und Leidenschaften zur parteiischen Interpretation und exzessiven Durchsetzung ihrer jeweiligen Rechtsposition neigten und so ständig Gefahr liefen, sich in einen Teufelskreis von wechselseitigen Straf- und Kompensationsmaßnahmen zu verstricken (ebd., §§ 13, 124f.). Zum anderen, weil ein System der privaten Rechtsanwendung mit Risiken verbunden sei, die die Schwachen und Friedfertigen gegenüber den Starken und Streitleustigen benachteiligten (ebd., §§ 126, 136; vgl. auch Nozick 1974, 12). Aus diesen Mängeln des Naturzustands ergibt sich in der liberalen Tradition eine spezifische Konzeption der Funktion politischer Institutionen, die die unparteiliche Auslegung natürlicher Rechte durch die Judikative und ihre willkürfreie und verlässliche Durchsetzung durch die Exekutive ins Zentrum rückt. Die legislative Gestaltung des Gemeinwesens tritt im ‚Nachtwächterstaat‘ des klassischen Liberalismus dagegen in den Hintergrund, da mit der Ausdehnung staatlicher Regulierungsbefugnisse immer auch ein Konflikt mit vorstaatlichen Rechten verbunden wird. Diese ambivalente Haltung gegenüber staatlicher Macht führt dazu, dass sich der Wert politischer Institutionen im liberalen Denken nicht abstrakt bestimmen lässt, sondern sich pragmatisch am instrumentellen Beitrag bemisst, den konkrete Institutionen zur Gewährleistung natürlicher Rechte leisten.

(3.) Ansätze in der Tradition von Kants politischer Philosophie gehen schließlich davon aus, dass politische Institutionen eine notwendige Voraussetzung für ein gerechtes Gemeinwesen sind. Den Ausgangspunkt dieser Position bildet die These, dass das Naturrecht als Basis konkreter Rechte und Pflichten unterdeterminiert ist, also bereits die ontologische Prämisse der Anarchisten unzutreffend ist (vgl. Stilz 2009, 35-56). Damit ist gemeint, dass moralische Normen die Akteure zwar auf Prinzipien wie die der Freiheit, Gleichheit und Unabhängigkeit der Individuen festlegen, sich aus diesen jedoch kein eindeutiger und umfassender Katalog konkreter Rechtsnormen ergibt. Vielmehr erlaubten die abstrakten Grundsätze des Naturrechts eine Vielzahl plausibler Interpretationen, die jeweils unterschiedliche Rechtsordnungen zur Folge hätten. Die Probleme, die sich aus dieser Möglichkeit

„vernünftiger Meinungsverschiedenheiten“ (Rawls 1998, 127-132) in Rechtsfragen ergeben, erläutert Kant anhand des Erwerbs von Eigentum im Naturzustand: Aufgrund der natürlichen Freiheit der Individuen ist Kant der Ansicht, dass es allen Personen möglich sein muss, Teile der äußeren Welt zu besitzen. Da im Naturzustand jedoch eindeutige Regeln fehlen, die die Aneignung von Eigentum regulieren, sind die Akteure darauf angewiesen, so zu verfahren, wie es ihnen jeweils subjektiv „recht und gut dünkt“, d.h. die Normen ihres Handelns einseitig zu bestimmen (Kant 1900, MS 6:312). Da Eigentumsrechte jedoch allen anderen Personen zahlreiche Verbindlichkeiten auferlegen, sind Akte der Aneignung auf Basis einseitiger Rechtsauffassungen immer auch willkürliche Eingriffe in die Handlungsfreiheit Dritter, die gegen die Prinzipien der gleichen natürlichen Freiheit und Unabhängigkeit verstoßen. Das Problem beschränkt sich dabei nicht auf die von Locke bekannten Schwierigkeiten der parteilichen Auslegung natürlicher Rechte (1977, II. §§ 13, 125), sondern betrifft – viel grundlegender – den Inhalt dieser Rechte selbst. Die Folge ist ein Zustand der strukturellen Rechtlosigkeit, der sich Kant zufolge nur dadurch überwinden lässt, dass die Setzung, Anwendung und Durchsetzung verbindlicher Normen an öffentliche Institutionen übertragen wird, die den Willen aller Betroffenen vertreten. Für die Individuen ergibt sich aus dieser Überlegung eine Pflicht, in politische Gemeinschaften einzutreten und sie zu erhalten (Kant 1900, MS 6:312). In der modernen Gerechtigkeitstheorie findet Kants Diktum von der Pflicht zum Verlassen des Naturzustands Widerhall in Rawls' Idee einer natürlichen Pflicht zur Gerechtigkeit, die Individuen zum Aufbau und zur Unterstützung gerechter Institutionen verpflichtet (1975, 368f.).

### **Institutionen als zentraler Gegenstand der Gerechtigkeit**

Während in der gegenwärtigen philosophischen Diskussion große Einigkeit darüber herrscht, dass Institutionen – sei es nun aus instrumentellen oder prinzipiellen Gründen – für die Gerechtigkeit moderner Gesellschaften notwendig sind, kreist eine zweite, kontroversere Debatte um die Frage, ob Institutionen das alleinige Objekt von Gerechtigkeitsforderungen sind. Diese Auseinandersetzung ist nicht zuletzt deswegen interessant, weil sie die moralischen Standards unseres alltäglichen Handelns hinterfragt: Steht es uns beispielsweise frei, unsere Fähigkeiten am Arbeitsmarkt meistbietend zu verkaufen, oder sollten wir uns bei der Berufswahl auch an den Bedürfnissen der Gesellschaft orientieren (s. Kap. V.14)? Und wie ist es gerechtigkeits-theoretisch zu bewerten, wenn Bürger und Unternehmen zwar die Steuergesetze einhalten, aber gleichzeitig konsequent jedes Schlupfloch nutzen, um ihre

Steuerlast zu senken (s. Kap. V.22)? Welche Antworten auf diese Fragen gegeben werden, hängt maßgeblich davon ab, ob die Prinzipien der verteilenden Gerechtigkeit ausschließlich für die ‚Grundstruktur‘, d.h. die öffentlichen, rechtlich verfassten Institutionen der Gesellschaft, gelten, oder ob sie auch direkt das Verhalten von Individuen und Assoziationen regulieren.

Der Vorschlag, den Geltungsbereich der Prinzipien der **distributiven Gerechtigkeit** auf die gesellschaftliche Grundstruktur zu beschränken, geht auf das Werk John Rawls' zurück. Mit dem Begriff der Grundstruktur bezeichnet er das System der wichtigsten öffentlichen Institutionen eines Gemeinwesens, das die „Grundrechte und -pflichten und die Früchte der gesellschaftlichen Zusammenarbeit“ verteilt und so die Lebenschancen der Bürgerinnen tiefgreifend prägt (Rawls 1975, 23, 74, 267). Individuen und gesellschaftliche Assoziationen wie Unternehmen und Vereine fallen somit explizit aus dem Geltungsbereich der Gerechtigkeitsprinzipien heraus. Motiviert wird dieser Vorschlag durch die Idee einer moralischen Arbeitsteilung zwischen Individuen und Institutionen: Demnach obliegt es den Institutionen, im Hintergrund die Gerechtigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse zu sichern, so dass die Akteure in ihren alltäglichen Handlungen frei sind, ihre subjektiven Ziele zu verfolgen (Rawls 1998, 379f.). Umgekehrt sind die Individuen jedoch zum Aufbau von und zum Gehorsam gegenüber gerechten Institutionen verpflichtet (Rawls 1975, 368f.). So sollen sie einerseits zur Stabilität des Systems der Hintergrundgerechtigkeit beitragen, ohne andererseits bei jeder einzelnen Handlung zur Kalkulation etwaiger Gerechtigkeitseffekte verpflichtet zu sein.

Die Gegenposition, die am prominentesten von G.A. Cohen vertreten wird, lässt sich mit dem feministischen Slogan „das Private ist politisch“ zusammenfassen (2008, 116). Damit ist gemeint, dass nicht nur das Wirken öffentlicher Institutionen für die Gerechtigkeit eines Gemeinwesens relevant ist, sondern auch die privaten Handlungen, die in diesem Rahmen stattfinden. Beispiele hierfür sind die – häufig ungerechte – Arbeitsteilung innerhalb von Familien oder das – zumeist eigennützige – Verhalten auf dem Markt. Konkret wirft Cohen Rawls vor, dass die Beschränkung des Geltungsbereichs von Gerechtigkeitsprinzipien auf die Grundstruktur intern inkonsistent und substantiell willkürlich sei. Der Vorwurf der Inkonsistenz bezieht sich darauf, dass der Dualismus von Gerechtigkeitsprinzipien für Individuen und Institutionen nicht mit Rawls' Anspruch zu vereinbaren sei, dass die Gerechtigkeitsprinzipien das moralische Selbstverständnis der Bürger wohlgeordneter Gesellschaften auch im Alltag bestimmen (Cohen 2008, 74-76). Vielmehr, so Cohen,

ermögliche Rawls' Modell der moralischen Arbeitsteilung eine schizophrene Einstellung in Gerechtigkeitsfragen: So werde von den Akteuren einerseits verlangt, anspruchsvolle Gerechtigkeitsprinzipien auf der institutionellen Ebene zu unterstützen, andererseits werde ihnen jedoch freigestellt, den Geist dieser Prinzipien in ihrem alltäglichen Handeln zu ignorieren (Cohen 2008, 138). Für das Rawls'sche Projekt als Ganzes noch schwerer als der Vorwurf der Inkonsistenz wiegt jedoch Cohens zweiter Einwand, dass der von Rawls gewählte Fokus auf die Gerechtigkeit der Grundstruktur letztlich willkürlich sei. Diese Kritik beruht auf der – Cohen zufolge von Rawls geteilten – Prämisse, dass sich der Geltungsbereich von Gerechtigkeitsprinzipien daran orientieren sollte, welche Faktoren *de facto* die Verteilung von Lebenschancen in einer Gesellschaft bestimmen. Cohen argumentiert nun, dass sich in dieser Hinsicht kein systematischer Unterschied zwischen den Verteilungseffekten von rechtlichen Institutionen und (akkumulierten) individuellen Handlungen ergebe. So würden etwa die Lebenschancen von Mädchen nicht nur von ihren formalen Rechten abhängen, sondern auch von informellen sozialen Normen, die ihre gesellschaftliche Rolle definierten. Verdeutlichen kann man sich diese Überlegung am Beispiel des Zugangs zu Hochschulbildung: In vielen Gesellschaften ist es nach wie vor gängige Praxis, eher Jungen als Mädchen die Aufnahme eines Studiums zu ermöglichen, auch wenn formal für beide Geschlechter die gleichen Zugangsbedingungen gelten. Ein wichtiger Grund für diese Ungleichbehandlung dürfte darin bestehen, dass sich viele Eltern an sozialen Normen orientieren, die die Rolle von Frauen auf die Bereiche Haushalt, Ehe und Familie beschränken und deswegen Hochschulbildung für Mädchen unnütz erscheinen lassen. Diese sozialen Normen, so Cohen weiter, hätten also offensichtlich einen erheblichen Einfluss auf die Biographien von Frauen und Mädchen. Dennoch zählten sie nach der Rawls'schen Definition nicht zur (rechtlich verfassten) Grundstruktur der Gesellschaft, sondern seien das Ergebnis (akkumulierter) individueller Handlungen. Aus diesem Grund hält Cohen die Beschränkung des Geltungsbereichs von Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit auf rechtlich verfasste Institutionen grundsätzlich für verfehlt (2008, 132-138). Als Abhilfe für beide Probleme schlägt er die Förderung eines **sozialen Ethos** vor, das einerseits das egalitäre Selbstverständnis der Bürgerinnen wohlgeordneter Gesellschaften widerspiegele und diese andererseits auch dann zur Befolgung der Gerechtigkeitsprinzipien motiviere, wenn ihnen institutionelle Regeln keine eindeutigen Vorgaben machten (2008, 73, 140-143).

Verteidiger von Rawls' Position haben vor allem zwei Arten von Einwänden gegen Cohens Argumentation vorgebracht: Zum einen, dass sich die Beschränkung des Geltungsbereichs der Gerechtigkeitsprinzipien auf die Grundstruktur – entgegen Cohens Annahme – nicht alleine

durch deren besonderen Einfluss auf die Verteilung von Lebenschancen begründen lässt und zum anderen, dass eine gerechte Grundstruktur auch ohne die Unterstützung durch einen egalitären Ethos für die gerechte Verteilung von Lebenschancen sorgen kann.

Autoren wie Kok-Chor Tan, Samuel Scheffler und David Estlund, die den ersten Einwand gegen Cohen vorbringen, deuten den Dualismus von Gerechtigkeitsprinzipien für Institutionen und Individuen als Ausdruck eines Pluralismus der Werte, der Rawls' politische Philosophie durchzieht. Institutionen entlasteten demnach Individuen im Alltag von anspruchsvollen Gerechtigkeitsforderungen, um ihnen die Verwirklichung von Lebensplänen zu ermöglichen, die nicht in der Optimierung der sozialen Gerechtigkeit ihrer Gesellschaft bestehen (Estlund 1998; Tan 2012, 26-38). Hierzu komplementär verhält sich ein weiteres Argument, das auf den Charakter der Grundstruktur als einem System von verbindlichen *öffentlichen* Normen abstellt. Diesem Ansatz zufolge ergibt sich der Dualismus der Gerechtigkeitsprinzipien daraus, dass die Institutionen der Grundstruktur öffentliche, zwangsbewehrte Regeln umfassen, die alle gleichermaßen verpflichten und gegenüber jedem einzelnen Bürger gerechtfertigt werden müssen (Williams 1998, 242-246; Scheffler 2006, 124f.). Als Ausdruck der öffentlichen Gewalt unterlägen sie somit strengeren Anforderungen hinsichtlich ihrer Unparteilichkeit, egalitären Orientierung und epistemischen Überprüfbarkeit, als diejenigen Normen, die private Handlungen regulieren. Folgt man dieser Argumentation, so ließe sich die vermeintliche Schizophrenie der Rawlsschen Argumentation dadurch auflösen, dass die Gesellschaftsmitglieder in ihrer Rolle als Bürger dazu verpflichtet sind, von ihren individuellen Ideen des Guten zu abstrahieren und öffentlich rechtfertigbare Gerechtigkeitskonzeption zu unterstützen, die ihr Handeln im Privaten zwar einschränken, aber nicht determinieren (s. Kap. IV. 11).

Eine zweite Strategie zur Verteidigung des begrenzten Geltungsbereichs von Gerechtigkeitsprinzipien besteht darin, den Zuständigkeitsbereich öffentlicher Institutionen den tatsächlichen Verteilungsproblemen der Gesellschaft so anzupassen, dass die negativen Effekte von diskriminierenden oder antiegalitären sozialen Normen auf institutioneller Ebene ausgeglichen werden können (Ronconi 2008; Schouten 2013). Dies lässt sich an dem bereits eingeführten Beispiel der Bildungsdiskriminierung von Mädchen erläutern: Der ungleiche Zugang von Mädchen und Jungen zu Hochschulbildung würde diesem Ansatz zufolge nicht primär durch den Wandel der individuellen Einstellungen von Eltern und Lehrern beendet, sondern durch politische Interventionen, die auf die Verbesserung der Bildungschancen von Mädchen zielen (vgl. Ronconi 2008, 211). Denkbar wären Quotenregelungen,



Stipendiensysteme oder spezielle Förderangebote, die auf der institutionellen Ebene diskriminierende soziale Normen bekämpfen und ihre negativen Effekte ausgleichen (s. Kap. V.4). Allerdings muss hier darauf hingewiesen werden, dass solche Gleichstellungsmaßnahmen in der Regel auch einen Bewusstseinswandel herbeiführen sollen, der, so die Hoffnung, die konkreten Förderprogramme langfristig überflüssig macht. Insofern zielen politische Interventionen auf Ebene der Grundstruktur mittelbar ebenfalls auf eine Veränderung des sozialen Ethos ab. Ein solcher Bewusstseinswandel wird aus der institutionellen Perspektive jedoch als Effekt von – und nicht als Alternative zu – institutionellem Wandel verstanden. Diese Konzeptualisierung ist folgerichtig, wenn man, wie hier vorgeschlagen, die Wirkung von Institutionen nicht auf die Sanktionierung von Normenverstößen reduziert, sondern auch die Mechanismen der Sozialisation von Akteuren und der Kommunikation normativer Erwartungen ernst nimmt.

### **Aktuelle Relevanz**

Fragen nach der gerechtigkeits-theoretischen Rolle von Institutionen stellen sich gegenwärtig vor allem in Kontexten, in denen politische Institutionen entweder komplett fehlen, oder nur ineffektiv funktionieren. Zwei Beispiele, die in den letzten Jahren besonders intensiv diskutiert wurden, sind die Debatten zur globalen Gerechtigkeit und zur Klima- und Umweltgerechtigkeit (s. Kap. II. 7 und V.11). Hier spielen beide der in diesem Artikel diskutierten Aspekte eine wichtige Rolle: Erstens gilt in beiden Debatten der Aufbau effektiver globaler Institutionen, die Rechte definieren, Verantwortungen verbindlich zuteilen und Regelverstöße sanktionieren, als ideale Lösung der jeweiligen Gerechtigkeitsprobleme. Auf Freiwilligkeit beruhende internationale Regime, wie etwa das Kyoto-Protokoll im Falle der Klimagerechtigkeit bzw. die Millennium-Entwicklungsziele zur Bekämpfung der globalen Armut, konnten diese Aufgaben bisher jedoch nicht hinreichend effektiv erfüllen. Aus diesem Grund wird in der Literatur zweitens zunehmend argumentiert, dass die Probleme der globalen Armut bzw. des Klimawandels so drängend sind, dass mit ihrer Bekämpfung nicht gewartet werden kann, bis schlagkräftige internationale Institutionen tatsächlich entstanden sind. Vielmehr wird kritisiert, dass die (vermeintliche) philosophische Fixierung auf den Entwurf idealer Institutionen den Blick auf die realen Handlungsmöglichkeiten und -pflichten von Individuen, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen unter den gegebenen nicht-idealen Bedingungen verstelle (vgl. Sen 2010). Diese Kritik verweist auf eine zentrale Schwäche von Rawls' Ansatz: Wo Institutionen nicht oder nicht effektiv funktionieren, beschränkt er die natürlichen Gerechtigkeitspflichten der Individuen auf den Aufbau bzw. die

Reform von Institutionen (Rawls 1975, 368f.). Solange diese Ziele aber noch nicht verwirklicht sind, lässt er die Akteure im Alltag ohne Handlungsorientierung (Murphy 2000). Um die drängenden Probleme unserer Welt zu bewältigen gelte es daher eher zu fragen, welche konkreten Pflichten Individuen zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen haben oder in welchem Maß Unternehmen für den Schutz der Menschenrechte ihrer Mitarbeiter verantwortlich sind, als Blaupausen für Institutionen zu entwickeln, die diese Probleme für die Akteure zwar lösen würden, jedoch leider nicht zu realisieren seien. Aus dieser Diagnose hat sich in den letzten Jahren eine Literatur entwickelt, die nach den Prinzipien der Verantwortungs- bzw. Pflichtzuweisung in nicht-institutionell verfassten Kontexten fragt und diese für verschiedene Akteurstypen ausdifferenziert (z.B. O'Neill 2001, Miller 2004, Young 2006). Aus einer stärker institutionell orientierten Perspektive wirft diese Debatte vor allem zwei Fragen auf, die zukünftig bearbeitet werden sollten: Zum einen, in welchem Verhältnis die aus moralischen Prinzipien abgeleiteten direkten Handlungspflichten zu der Rawls'schen Pflicht zum Aufbau effektiver Institutionen stehen und zum anderen, wie diese Ansätze mit vernünftiger Uneinigkeit hinsichtlich der Zuweisung und Quantifizierung von Pflichten und Verantwortlichkeiten umgehen. Mit Bezug auf den letzten Punkt lautet der Verdacht, dass spätestens hier wieder Institutionen der kollektiven Entscheidungsfindung Teil einer überzeugenden Antwort sein müssten.

### **Literatur:**

- Cohen, G. A.: *Rescuing Justice and Equality*. Cambridge, MA 2008.
- Estlund, David: Debate: Liberalism, Equality, and Fraternity in Cohen's Critique of Rawls. In: *Journal of Political Philosophy* 6/1 (1998), 99-112.
- Godwin, William: *An Enquiry Concerning Political Justice* [1793]. Oxford 2013.
- Kant, Immanuel: *Gesammelt Schriften. Akademieausgabe*. Berlin 1900-.
- Locke, John: *Zwei Abhandlungen über die Regierung* [1689]. Frankfurt/Main 1977.
- Miller, David: Distributing Responsibilities. In: *Journal of Political Philosophy* 9/4 (2001), 453-471.
- Murphy, Liam B.: *Moral Demands in Nonideal Theory*. New York, NY 2000.
- North, Douglass C.: *Institutions, Institutional Change and Economic Performance*. Cambridge 1990.
- Nozick, Robert: *Anarchy, State, and Utopia*. New York, NY 1974.
- O'Neill, Onora: Agents of Justice. In: *Metaphilosophy* 32/1/2 (2001), 180-195.
- Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit* [1971]. Frankfurt/Main 1975.
- Rawls, John: *Politischer Liberalismus* [1993]. Frankfurt/Main 1998.
- Ronzoni, Miriam: What Makes a Basic Structure Just? In: *Res Publica* 14/3 (2008), 203-218.
- Scheffler, Samuel: Is the Basic Structure Basic? In: Sypnowich, Christine (Hg.): *The Egalitarian Conscience: Essays in Honour of G. A. Cohen*. Oxford, 102-129.

- Schouten, Gina: Restricting Justice: Political Interventions in the Home and in the Market. In: *Philosophy and Public Affairs* 41/4 (2013), 357-388.
- Scott, W. Richard: *Institutions and Organizations. Ideas, Interests and Identities, Fourth Edition*. Thousand Oaks, CA 2014.
- Searle, John R.: *Speech Acts. An Essay in Philosophy of Language*. Cambridge 1969.
- Searle, John R.: *The Construction of Social Reality*. New York, NY 1995.
- Sen, Amartya: *Die Idee der Gerechtigkeit*. München 2010.
- Simmons, A. John: *Justification and Legitimacy. Essays on Rights and Obligations*. Cambridge 2001.
- Stilz, Anna: *Liberal Loyalty. Freedom, Obligation, and the State*. Princeton, NJ 2009.
- Tan, Kok-Chor: *Justice, Institutions, & Luck. The Site, Ground, and Scope of Equality*. Oxford 2012.
- Williams, Andrew: Incentives, Inequality, and Publicity. In: *Philosophy and Public Affairs* 27/3 (1998), 225-247.
- Young, Iris Marion: Responsibility and Global Justice: A Social Connection Model. In: *Social Philosophy and Policy* 23/1 (2006), 102-130.

Cord Schmelzle